

Gesamtübersicht Familienzuschlag

gültig ab 01.07.2020

Seite 1 von 3

Besoldungsgruppe	Familienstand		ohne Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
			Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
A 4	ledig			212,84	441,66	870,26	1.298,86	1.727,46
	geschieden - <u>ohne</u> Unterhaltsverpflichtung							
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes		73,97	286,81	515,63	944,23	1.372,83	1.801,43
	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist nicht im öffentlichen Dienst							
	geschieden - <u>mit</u> Unterhaltsverpflichtung							
	nicht nur vorübergehende Wohnungsaufnahme Kind/sonstige Person		36,99	249,83	478,65	907,25	1.335,85	1.764,45
verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes		Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist im öffentlichen Dienst						
							Steigerungsbetrag für 1. Kind	212,84 €
							Steigerungsbetrag für 2. Kind	228,82 €
							Steigerungsbetrag ab 3. Kind	428,60 €

Anmerkung:

In den Beträgen mit einem oder mehreren Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 Euro je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).

Besoldungs- gruppe	Familienstand		ohne Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
			Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
A 5	ledig			212,84	436,34	859,62	1.282,90	1.706,18
	geschieden - <u>ohne</u> Unterhaltsverpflichtung							
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes		73,97	286,81	510,31	933,59	1.356,87	1.780,15
	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist nicht im öffentlichen Dienst							
	geschieden - <u>mit</u> Unterhaltsverpflichtung							
nicht nur vorübergehende Wohnungsaufnahme Kind/sonstige Person		36,99	249,83	473,33	896,61	1.319,89	1.743,17	
verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes								
				Steigerungsbetrag für 1. Kind		212,84 €		
				Steigerungsbetrag für 2. Kind		223,50 €		
				Steigerungsbetrag ab 3. Kind		423,28 €		

Anmerkung:

In den Beträgen mit einem oder mehreren Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 Euro je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).

Besoldungs- gruppe	Familienstand		ohne Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
			Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
ab A 6	ledig			207,52	415,04	822,34	1.229,64	1.636,94
	geschieden - <u>ohne</u> Unterhaltsverpflichtung							
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes		73,97	281,49	489,01	896,31	1.303,61	1.710,91
	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist nicht im öffentlichen Dienst							
	geschieden - <u>mit</u> Unterhaltsverpflichtung							
	nicht nur vorübergehende Wohnungsaufnahme Kind/sonstige Person		36,99	244,51	452,03	859,33	1.266,63	1.673,93
verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes								
		Steigerungsbetrag für 1. Kind					207,52 €	
		Steigerungsbetrag für 2. Kind					207,52 €	
		Steigerungsbetrag ab 3. Kind					407,30 €	

Anmerkung:

In den Beträgen mit einem oder mehreren Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 Euro je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).